

TRAUNSTEINER

WIRTSCHAFTS- UND STEUERBERATUNGSGMBH

DEZEMBER 2021



Der Steuerberater

ERFOLG LÄSST SICH STEuern

In dieser Ausgabe:

Editorial.....	Seite 2
Corona-Prämien 2021 beschlossen.....	Seite 2
EU-Versandhandel und EU-OSS ab 1.7.2021.....	Seite 3
Ende 5% Ust ab 1.1.2022 – Toleranzregelung!.....	Seite 4
Ehrung langjähriger, treuer Mitarbeiterinnen.....	Seite 5
Neues Home Office Paket.....	Seite 6
Besteuerung von Krypto-Assets.....	Seite 7
In eigener Sache/Impressum.....	Seite 8



Nahezu zwei Jahre Corona hinterlassen tiefe Spuren in der Wirtschaft, im Staatshaushalt und in der Gesellschaft. Es sind Maßnahmen notwendig, die den Unternehmen eine mittel- bis langfristige Perspektive geben. Nur mit Zuschüssen und Liquiditätshilfen wird es auf Dauer nicht gehen! Am Ende des Tages stellt sich die Frage, wer den Corona-Schuldenberg bezahlen soll? Hoffentlich nicht wiederum nur diejenigen, die fleißig ihre Arbeitsleistungen erbringen und ihrer Steuerpflicht nicht entfliehen.

Eine Alternative ist, endlich auch die international tätigen Konzerne zu besteuern. Das heißt, unsere politischen Vertreter, sollten sich rasch Gedanken machen, wie sie die Besteuerung der international operierenden Konzerne unabhängig davon, wo sie ihre Konzernzentrale haben steuerlich in den Griff bekommen und endlich die Steuerschlupflöcher schließen. „Jedes Wiener Kaffeehaus und jeder Würstelstand zahlt in Österreich mehr Steuern als ein globaler Konzern“, hat ein exKanzler einmal gemeint und dem ist zuzustimmen!

Auch im neuen Jahr wird es vorerst so bleiben, dass wir uns im Interesse unserer Klienten das Wissen der vielen Corona-Förderungen samt laufender Neuerungen aneignen müssen und danach gilt es, die Optimalsten auszuwählen und rechtzeitig für Sie zu beantragen.

Eine nachhaltige Erholung gibt es nur, wenn es den Betrieben gut geht. Und hier vor allem den Klein- und Mittelbetrieben, die 7 von 10 Arbeitsplätzen sichern, was vielfach zu wenig gewürdigt wird!

Übrigens - wie schon im Vorjahr auch - können Arbeitgeber ihren MitarbeiterInnen nun doch auch für 2021 abgabenfreie Prämien auszahlen!

„Frohe Weihnachten“ Ihnen allen und sehen wir den zweifellos weiterhin herausfordernden Monaten im Jahr 2022 mit Optimismus entgegen!

Ihr
Johann Traunsteiner



CORONA-PRÄMIEN 2021

■ **Vor wenigen Tagen wurde im Nationalrat völlig überraschend die Abgabenfreiheit von Coronaprämien für 2021 beschlossen!**

Folgende Eckpunkte sind derzeit bekannt:

- Prämien oder Bonuszahlungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, **aufgrund der Covid-19-Krise für das Kalenderjahr 2021, sind bis zur Höhe von € 3.000,00 abgabenfrei.**
- Zur Wahrung der Abgabenfreiheit muss die Gewährung bis Februar 2022 erfolgen.
- Die Abgabenfreiheit bezieht sich auf alle Lohnabgaben (Lohnsteuer, Sozialversicherung, Kommunalsteuer, DB und DZ).
- Es muss sich um **zusätzliche Zahlungen** handeln, die ausschließlich im Hinblick auf die Coronakrise geleistet werden und üblicherweise bisher nicht gewährt wurden (also nicht anstatt bisher üblicher anderer Bezüge).
- Die Coronaprämien sind nicht auf bestimmte Branchen und nicht auf systemrelevante Berufe beschränkt. Sie können auch für Zeiten von Kurzarbeit gewährt werden.
- Die Coronaprämien können in **Geld**, aber auch in Form von **Gutscheinen** geleistet werden.

Für die Abrechnung bleibt uns aber nicht mehr viel Zeit: Die Personalverrechnungen 12/2021 sind bereits abgeschlossen bzw. zumindest in Arbeit.

Falls Sie also beabsichtigen, Ihren Mitarbeiter/innen eine abgabenfreie Coronaprämie für 2021 zu gewähren und die Prämie noch in der laufenden Abrechnung 12/2021 enthalten sein soll, geben Sie uns bitte ehestmöglich die dementsprechenden Informationen (Namen der Mitarbeiter/innen und jeweilige Höhe der Prämie) bekannt.

Allenfalls können wir die Prämie auch im Jänner 2022 rückwirkend für den Dezember 2021 abrechnen.

Wenn Sie eine Mustervorlage für die Vereinbarung der Corona-Prämie 2021 mit Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern benötigen, können wir Ihnen gerne im Bedarfsfall eine entsprechende Mustervereinbarung übermitteln.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.



EU-VERSANDHANDEL UND EU-OSS AB 1.7.2021

■ Was ändert sich beim innergemeinschaftlichen Versandhandel ab 1.7.2021?

Ein innergemeinschaftlicher Versandhandel liegt vor bei Lieferungen von Gegenständen,

- die durch den Lieferer oder für dessen Rechnung
- von einem anderen Mitgliedstaat als jenem, in dem die Beförderung oder Versendung (an den Abnehmer) endet, versandt oder befördert werden. Umfasst sind auch jene Lieferungen, an deren Beförderung oder Versendung der Lieferer indirekt beteiligt ist.

Dies gilt im Wesentlichen für Lieferungen an

- private Abnehmer (bzw. Unternehmer, die sich nicht als solche zu erkennen geben),
- Unternehmer, die nur unecht steuerbefreite Umsätze ausführen,
- Kleinunternehmer,
- pauschalierte Landwirte,
- juristische Personen, die nicht Unternehmer sind (z. B. Gemeinden) bzw. nicht für ihr Unternehmen tätig werden.

Weitere Voraussetzungen sind zu beachten. Für die Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren und neuer Fahrzeuge gelten abweichende Regelungen.

Beim innergemeinschaftlichen Versandhandel gilt die Lieferung als dort ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung an den Abnehmer endet. Grundsätzlich muss sich daher ein Unternehmer bei solchen Lieferungen im Bestimmungsland für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren lassen und im Bestimmungsland die Umsatzsteuer abführen.

Bisher war es möglich, bis zu einem bestimmten Umsatz pro Mitgliedsland (Lieferschwelle) die Umsätze auch im Ursprungsland der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Diese Lieferschwellenregelung gilt ab 1.7.2021 nicht mehr.

Die Versandhandelsregelung ist ab dem 1.7.2021 nicht anzuwenden (Kleinunternehmerregelung), wenn

- a. der Unternehmer sein Unternehmen in einem Mitgliedstaat betreibt und außerhalb dieses Mitgliedstaates keine Betriebsstätte hat,
- b. die Gegenstände in einen anderen Mitgliedstaat geliefert werden und

- c. die maßgebliche Umsatzgrenze für bestimmte Lieferungen und sonstige Leistungen in Höhe von € 10.000,00 im vorangegangenen Kalenderjahr nicht und im laufenden Kalenderjahr noch nicht überschritten wird.

Der Kleinunternehmer kann auf die Anwendung dieser Regelung verzichten.

Unternehmer, die u. a. innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze erbringen, können sich unter gewissen Voraussetzungen dazu entscheiden, Umsätze über den EU-One-Stop-Shop (EU-OSS) zu erklären. Der Unternehmer wird somit nur in einem EU-Mitgliedstaat umsatzsteuerlich erfasst und kann die in anderen Mitgliedstaaten geschuldete Umsatzsteuer von dort aus im EU-OSS erklären und abführen.

Der EU-OSS kann ab 1.7.2021 für die folgenden Umsätze verwendet werden:

- sonstige Leistungen an Nichtunternehmer, die in einem Mitgliedstaat ausgeführt werden, in dem der Unternehmer weder den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine Betriebsstätte hat (d. h. nicht niedergelassen ist),
- innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze,
- innerstaatliche Lieferungen einer Plattform, deren Beginn und Ende im selben Mitgliedstaat liegen, und für die die Plattform Steuerschuldner ist.



Der EU-OSS ist ab dem Kalendervierteljahr anzuwenden, das auf die Antragstellung folgt.

Für die Anwendung der Sonderregelung EU-OSS und auch für die Kleinunternehmerregelung ist die Beachtung bestimmter Voraussetzungen und weiterer Regelungen erforderlich. Für Drittlandsunternehmer gelten abweichende Regelungen.

ENDE 5% UMSATZSTEUER AB 01.01.2022

TOLERANZREGELUNG DES BMF

■ Der ermäßigte Umsatzsteuersatz iHv 5% läuft zum Jahresende aus: Was ist zu tun?

Der ermäßigte Steuersatz in Höhe von 5% gilt in den Bereichen Gastronomie, der Hotellerie, der Kulturbranche sowie des Publikationsbereichs (nicht Zeitungen und andere periodische Druckschriften) befristet bis 31. Dezember 2021. Eine weitere Verlängerung der Ermäßigung ist leider nicht zu erwarten.

Bitte nehmen Sie zeitgerecht die entsprechenden Änderungen in Ihren Fakturenprogrammen und Ihren Registrierkassen vor, um ab 1.1.2022 korrekte Belege und Rechnung ausstellen zu können!

Toleranzregelung des BMF:

Umsätze im Bereich der Hotellerie und Gastronomie, die in der Nacht vom 31.12.2021 auf den 1.1.2022 ausgeführt werden, können noch mit 5% versteuert werden!

Konkret lautet die Auskunft der zuständigen Umsatzsteuerabteilung im Bundesministerium für Finanzen wie folgt:

„Aus verwaltungsökonomischen Gründen können Umsätze im Bereich der Hotellerie und Gastronomie, die in der Nacht vom 31.12.2021 auf den 1.1.2022 ausgeführt werden, einheitlich nach der Rechtslage bis 31.12.2021 oder nach der Rechtslage ab dem 1.1.2022 behandelt werden.“

Diese tolerante Formulierung des BMF wirft wiederum 3 - vielleicht nicht ganz ernst gemeinte 😊 - Fragen auf:

1. Wann endet die Nacht vom 31.12.2021 auf den 1.1.2022? Immerhin haben wir aktuell die längsten Nächte des Jahres!
 - a. Hierzu gibt es keine umsatzsteuerlich, gesicherte Definition!
 - b. Laut Internetrecherche wird der Sonnenaufgang in Wien Stand heute mit 07:40 Uhr angegeben!
 - c. Vermutlich wird aber wohl eher die frühere Sperrstunde des jeweiligen Lokals gemeint sein?
 - d. Was ist aber, wenn die Feierlichkeiten bis in die Morgenstunden andauern und vor Tagesbeginn am 1.1.2022 bereits wieder (oder noch immer 😊) z.B. Click-und-collect-Umsätze oder in einem Lokal ab 5 Uhr Frühstücksumsätze gemacht werden?

2. Was ist günstiger die Regelung bis 31.12.2021 oder die ab 1.1.2022?
 - a. Also uns fällt kein rational nachvollziehbarer Grund ein, warum jemand freiwillig die offensichtlich nachteiligere Regelung des 1.1.2022 (also die Anwendung der normalen Steuersätze) anwenden sollte!
 - b. Hier ein kurzes Rechenbeispiel:

	Regelung 31.12.2021	Regelung 01.01.2022
Bruttoumsatz	1 200,00	1 200,00
Umsatzsteuer 5% bzw. 20%	57,14	200,00
somit netto im Börserl	1 142,86	1 000,00
Vorteil des Unternehmers	142,86	-

3. Oder ist eh alles egal, weil die Covid-19-Lockdownregelungen eine eher ruhige Silvesternacht in der Gastronomie und Hotellerie erwarten lassen?
 - a. Es gilt: „Abwarten und Tee trinken!“ 😊

Man sieht, im Steuerrecht wird es nicht einmal zu Silvester fad! 😊



P.s.: Und bitte vergessen Sie nicht den Jahresbeleg 2021 (sprich den Monatsbeleg am Ende des Monats Dezember 2021) zu erstellen, auszudrucken, abzulegen und **beim Finanzamt einzumelden!** Wir stehen Ihnen natürlich wie immer, mit Rat und Tat zur Seite!



WE PROUDLY PRESENT



■ Wir bedanken uns hiermit bei folgenden Mitarbeiterinnen für ihre langjährige Mitarbeit, Kollegialität, Treue, Loyalität und hervorragenden Leistungen!



**„Ihr seid einfach SUPER!“
“DANKE!“**



Martina Brych



Maria Primetshofer



Claudia Traunsteiner



Monika Weißenbek



Brigitte Reitmayr

NEUES HOME OFFICE PAKET WAS ARBEITGEBER WISSEN SOLLTEN!

■ **Das neue Home Office Paket ist seit kurzem in Kraft und hat einige steuer- und auch arbeitsrechtliche Änderungen mit sich gebracht.**

Die steuerlichen Veränderungen durch das neue Homeoffice Paket bringen im Wesentlichen Veränderungen in zwei Bereichen mit sich: Einerseits wurden die Möglichkeiten der Dienstnehmer Aufwendungen im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung geltend zu machen ausgedehnt und andererseits wurden auch Arbeitgebern mehr Möglichkeiten eingeräumt, ihren Dienstnehmern Leistungen steuerfrei zukommen zu lassen.

Digitale Arbeitsmittel

Digitale Arbeitsmittel, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zur Verfügung stellt, stellen somit keinen geldwerten Vorteil aus dem Dienstverhältnis dar und bedürfen keiner Berücksichtigung eines Sachbezugs. Darunter fällt neben Computer, Bildschirm, Handy, Drucker und Tastatur beispielweise auch der Internetanschluss.

Zahlung einer steuerfreien Homeoffice Pauschale

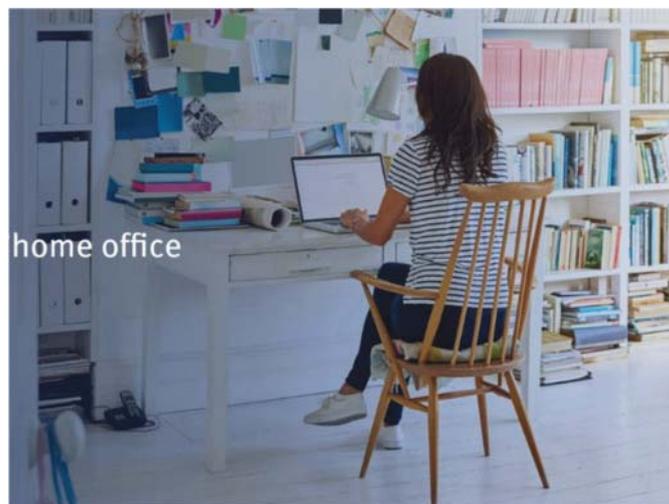
Stellt der Dienstgeber dem Dienstnehmer keine Arbeitsmittel zur Verfügung, kann sich arbeitsrechtlich ein Anspruch auf eine Vergütung daraus ergeben. Steuerlich ist es nun möglich, bis zu 3 Euro täglich je Homeoffice Tag steuerfrei auszuzahlen. Der steuerfreie Gesamtbetrag ist mit maximal 100 Homeoffice Tagen pro Jahr und somit 300 Euro begrenzt.

Gemäß der Lohnkontenverordnung müssen die Homeoffice Tage auf dem Lohnkonto geführt werden und als Teil des Jahreslohnzettels („L16“) am Ende des Jahres für jeden Mitarbeiter auch an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Ein monatlicher Ausweis der Homeoffice Tage auf dem Gehaltszettel ist jedoch nicht notwendig. Ebenso wenig muss eine „monatgenaue“ Übermittlung der Homeoffice Tage an die Finanzverwaltung erfolgen; eine Summe für das Jahr ist ausreichend. Sehr wohl muss die Aufzeichnung im Hintergrund aber genau geführt werden; im Falle einer Abgabenprüfung sind hier auf Verlangen Nachweise vorzulegen.

Die Erfassung der Homeoffice Tage liegt somit in der Verantwortung des Dienstgebers – auch wenn keine Homeoffice Pauschale ausbezahlt wird, müssen die Homeoffice Tage trotzdem mitgeführt und einmal jährlich an das Finanzamt gemeldet werden. Wenn Sie Ihre Lohnverrechnung von unseren Spezialisten führen lassen, müssen Sie uns lediglich einmal am Ende des Jahres die Homeoffice Tage je Mitarbeiter in Ihrem Flexiform zukommen lassen, wir kümmern uns um den Rest.

Als Homeoffice Tage zählen dabei ausschließlich Tage an denen nur von der eigenen Wohnung aus gearbeitet wurde. Wird beispielweise vormittags von zuhause aus

gearbeitet und am Nachmittag im Büro, handelt es sich nicht um einen Homeoffice Tag aus steuerlicher Sicht.



Da diese Regelung zu Jahresbeginn noch nicht bekannt war, haben Unternehmen in der Regel auch keine entsprechenden Aufzeichnungen geführt. Daher können die Homeoffice Tage für die erste Jahreshälfte 2021 (also von Jänner bis Juni) geschätzt werden.

Das Einkommenssteuergesetz stellt dabei keine Anforderungen an die Auszahlungsmodalität. Das Pauschale kann sowohl tatsächlich je Homeoffice Tag ausbezahlt werden (also beispielweise 3 Euro je Homeoffice Tag - der Betrag pro Monat schwankt daher), als auch als tatsächliche Pauschale (z.B. konstant 25 Euro, ungeachtet der tatsächlichen Homeoffice Tage im jeweiligen Monat).

In der zweiten Variante lässt sich die tatsächliche Steuerfreiheit eventuell erst im Nachhinein ermitteln, da erst im Dezember abschließend feststeht, wie viele Homeoffice Tage ein Dienstnehmer tatsächlich hatte. Aktuell ist davon auszugehen, dass bei Abweichungen am Jahresende eine Rollung erfolgen muss.

Ebenfalls nicht im Einkommenssteuergesetz geregelt ist die Frage, ob überhaupt und in welcher Höhe eine Homeoffice Pauschale zu leisten ist. Grundsätzlich dient die Pauschale dazu, den Mehraufwand für die private Beistellung der digitalen Arbeitsmittel durch den Dienstnehmer abzugelten. Stellt der Arbeitgeber bereits alle erforderlichen digitalen Arbeitsmittel zur Verfügung, so entsteht kein Anspruch auf eine Pauschale.

Es ist daher jedenfalls empfehlenswert eine entsprechende Homeoffice Vereinbarung mit den Dienstnehmern abzuschließen. Gerne stehen wir Ihnen dazu, wie auch zu Ihren Fragen rund um die steuerlichen Neuerungen im Homeoffice zur Verfügung.

BESTEuerung VON KRYPTO-ASSETS

■ Was gibt es bei Kryptowährung, beim Verkauf von Bitcoins, beim Mining von Kryptos oder bei Hard-Forks derzeit steuerlich zu beachten?

Einkünfte aus Krypto-Assets müssen unter bestimmten Voraussetzungen auch im steuerlichen Privatvermögen bei der Ermittlung der Einkommensteuer berücksichtigt werden. Die Besteuerung hängt insbesondere vom Gewinn sowie von der Behaltdauer und der Art der Veranlagung ab.

Müssen private Kryptowährungen versteuert werden?

Zur Einkünfteermittlung werden die Anschaffungskosten samt Anschaffungsnebenkosten den Verkaufserlösen, beispielsweise aus Eintausch in eine FIAT-Währung, Kauf von Waren/Dienstleistungen mit Krypto-Assets oder Tausch zwischen Krypto-Assets, gegenübergestellt. Ein Gewinn im steuerlichen Privatvermögen ist nur bei Verkauf innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist steuerpflichtig, wobei eine Besteuerung zum Progressionstarif von bis zu 55 % erfolgt; ausgenommen sind insbesondere Security Token.

Wie sind Security Token zu versteuern?

Veräußerungsgewinne und -verluste aus Security Token stellen beim Investor Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen dar, dabei gilt keine Spekulationsfrist.

Derartige Gewinne unterliegen dem besonderen Steuersatz von 27,5 %.



Müssen Kauf und Verkauf von Kryptowährungen dokumentiert werden?

Es wird eine lückenlose Dokumentation sämtlicher Transaktionen empfohlen, sonst können die Einkünfte von der Finanzbehörde geschätzt werden!

Wie werden Rewards aus Mining besteuert?

Mining stellt bei Erfüllung aller Voraussetzungen für einen steuerlichen Gewerbebetrieb eine betriebliche Tätigkeit dar. Gutgeschriebene Krypto-Assets unterliegen dem Progressionstarif, es gilt keine Spekulationsfrist.

Bei Nicht-Erfüllung der Voraussetzungen handelt es sich in der Regel um Einkünfte aus sonstigen Leistungen gemäß §

29 EStG, hier ist ebenso der progressive Einkommensteuertarif anzuwenden.

Durch das Mining verursachte Ausgaben dürfen abgezogen werden. Betriebliche Verluste dürfen mit anderen Einkünften verrechnet, soweit dies nicht möglich ist, uU auch vorgetragen werden.

Wie sind Hard Forks steuerlich zu erfassen?

Bei Hard Forks handelt es sich vereinfacht um einen „Split“ der Blockchain, wodurch neue Krypto-Assets (Coins) entstehen.

Nach Ansicht des BMF ist der Anschaffungszeitpunkt der bestehenden Krypto-Assets auch für die neuen Coins relevant, wobei die Anschaffungskosten der neuen Coins dabei mit Null anzusetzen sind. Im Privatvermögen ist bei Veräußerung der neuen Coins der volle Veräußerungserlös innerhalb der weitergeführten einjährigen Spekulationsfrist steuerpflichtig.

Wie erfolgt die Besteuerung von Staking und Lending?

Bei Einkünften aus Staking und Lending handelt es sich in der Regel eher nicht um betriebliche Tätigkeiten, sondern um Einkünfte aus sonstigen Leistungen gemäß § 29 EStG, die zum progressiven Tarif mit bis zu 55 % besteuert werden.

Sofern deren Rewards länger als ein Jahr gehalten werden, ist die Veräußerung der Rewards aus dem steuerlichen Privatvermögen steuerfrei.

Das BMF vertritt jedoch die Ansicht, dass insbesondere beim Lending – also bei der Übertragung von Krypto-Assets auf einen Dritten, somit ein „kryptobasiertes“ Darlehen“ – eine sogenannte „zinstragende Veranlagung“ mit Einkünften aus Kapitalvermögen vorliegen kann. Nach dieser Ansicht unterliegen sowohl die erhaltenen Rewards (Zinsen) als auch Veräußerungsgewinne unabhängig von einer Spekulationsfrist der Besteuerung mit 27,5 % Sonder-Einkommensteuer.

Sind Mining sowie An- und Verkäufe von Krypto-Assets umsatzsteuerpflichtig?

Mining ist grundsätzlich entweder mangels bestimmbarer Leistungsempfänger nicht umsatzsteuerbar oder im Falle der Verifizierung eines dezidierten Vorganges gegen Transaktionsgebühren umsatzsteuerbar, aber steuerfrei.

Der Umtausch einer Fiat-Währung in Krypto-Assets und umgekehrt stellt nach der EuGH-Rechtsprechung einen umsatzsteuerfreien Vorgang dar und es besteht kein Vorsteuerabzug.

Hinweis:

Wie sich die Besteuerung der Kryptowährungen durch die ökosoziale Steuerreform ab 1.3.2022 ändern soll, haben wir Ihnen in der **Klienten-INFO Ausgabe 6/2021** vor kurzem berichtet. Prüfen Sie einen etwaigen Handlungs- bzw. Optimierungsbedarf!

IN EIGENER SACHE



Silke Grätz
Buchhaltung



Viktoria Brandstetter
Sekretariat/Lohnverrechnung



Michaela Kopf
Sekretariat/Buchhaltung

KANZLEI GESCHLOSSEN

am 24. und 31. Dezember 2021



Bitte teilen Sie uns rechtzeitig etwaige An- und Abmeldungen von Dienstnehmern mit!

Wir wünschen Ihnen

FROHE WEIHNACHTEN!

***Verbringen Sie ein paar
schöne Tage mit
Ihren Liebsten
und
kommen Sie gesund
ins neue Jahr!***

IMPRESSUM - Für den Inhalt verantwortlich

TRAUNSTEINER Wirtschafts- und SteuerberatungsgmbH, Schubertviertel 38, 4300 St. Valentin

Tel. +43/7435/52294 Fax DW 40 office@traunsteiner.at www.traunsteiner.at

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt, jedoch ohne Gewähr.